

## III.

**Rechtsstellung**

## §11

(1) Die ZPD ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die ZPD ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstellt.

## §12

Die ZPD wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Leiters der ZPD vertreten. Anderen Mitarbeitern kann die Vertretungsmacht übertragen werden.

## IV.

**Haushalt und Verwaltung**

## § 13

(1) Die ZPD ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bereitgestellt.

(2) Die Mittel der ZPD werden durch den Haushalt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verwaltet. Verfügungen über die Mittel der ZPD können durch den Leiter der ZPD oder in seinem Auftrage erfolgen.

(3) Verwaltungsaufgaben der ZPD werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wahrgenommen.

## V.

**Schlußbestimmung**

## §14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1968

**Der Leiter****der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Erster Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. Pr. 24  
über die Industriepreisregelung  
für Bauglasczucgnisse**

**vom 8. November 1968**

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

## §1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur — Stand 31. März 1967

Schlüssel-  
nummer der  
Erzeugnis- Bezeichnung  
und Leistungs- der Erzeugnisse und Leistungen  
nomenklatur  
(EI-Nr.)

1	2
153 1110 0	Fensterglas
153 11 20 0	Dickglas
153 11 30 0	Dünnglas
15311910	Matt- und Eisblumenglas
153 18 30 0	Glasplatten und Schiebetüren außer: 153 18 34 0 Thermometerplatten
153 18 40 0	Spezielle Glasplatten außer: 153 18 44 0 Glasfliesen.

(2) Die Industriepreise und Großhandelsaufschläge für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben. Die Industriepreise und Großhandelsaufschläge gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen. Ausnahmen hiervon regeln die §§ 2 und 3 dieser Anordnung.

## §2

- (1) Für die Lieferung von Erzeugnissen der
- Preislisten 2 bis 4 der Preisanordnung Nr. 4313/1 vom 1. Oktober 1966
  - Preisliste 1 der Preisanordnung Nr. 4316/1 vom 1. Oktober 1966
  - Preislisten 3 bis 5 der Preisanordnung Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

an die Betriebe der Landwirtschaft gemäß Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) und an Kooperationsgemeinschaften der Landwirtschaft gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Für die Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung gelten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterhin.

(3) Der Ausgleich der Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. 1. Januar 1967 (alte Preise) und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969 (neue Preise), gemäß Absätzen 1 und 2, hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## §3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab 1. Januar 1969.